

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



Z1. 255/83
GZ. 2168/83

GESETZENTWURF	24	03/19.83
Datum:	22.07.1984	
Vorfall:	1984-03-02. Sedlitz	

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W I E N

L. Bauer

Zu GZ. 6981/18-I 1/83

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz geändert wird, folgende

S T E L L U N G N A H M E:

- 1.) Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält eine Novelle des aus dem Jahre 1958 stammenden Anerbengesetzes grundsätzlich für richtig. Mit dem vorliegenden Entwurf dürfte auch der angestrebte Zweck, das Gesetz brauchbarer und effizienter zu machen, erreicht werden.
- 2.) Im Einzelnen darf jedoch auf folgende Punkte, welche zu Bedenken Anlaß geben, verwiesen werden:

ad.1.) Hier hat § 3 Abs.1, Ziff.1 zu lauten: "Kinder, die auf dem Erbhof erzogen worden sind, haben gegenüber solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, einen Vorrang."

Schon das Wort "e i n e n" ist unklar und unpräzise, weil man sich fragen muß, "welchen Vorrang?"; wenn man schon bei dieser Liktion bleibt, wäre zumindest das Wort "d e n Vorrang" zu verwenden gewesen.

Aber auch wenn man die Formulierung "den Vorrang" wählen würde, ermangelt die ganze Bestimmung nach wie vor der notwendigen Exaktheit, weil auch der Begriff "erzogen" der hin-

- 2 -

länglichen Klarheit ermangelt und somit ein nur schwer erfaßbares Kriterium darstellt. Ohne sich in Spekulationen verlieren zu wollen, kommt es wohl viel eher darauf an, ob jemand auf dem Hof eine entsprechende Zeit gearbeitet und sich die Qualitäten des ordentlichen Landwirtes angeeignet hat, auch wenn man ihm beispielsweise eine entsprechende Erziehung nicht ausschließlich im Elternhause angedeihen ließ.

ad.6.) Hier statuiert der Entwurf, daß das Verlassenschaftsgericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen hätte, der als Landwirt am fähigsten zu werden verspricht, wobei die Wünsche des Überlebenden auch tunlichst zu berücksichtigen sind.

Das Wort "Tunlichkeit" schränkt das Wollen des überlebenden Ehegatten eher ein.

Darüberhinaus dürfte es auf unübersehbare beweismäßige Schwierigkeiten stoßen, wenn nun das Ausserstreitgericht bestimmen soll, wer "am fähigsten" ist oder "am fähigsten zu werden" verspricht.

Man kann hier - abgesehen von der Unhaltbarkeit der ganzen Konstruktion - dem derzeit Fähigsten, falls man einen solchen überhaupt bestimmen kann, einen immer noch fähiger werdenden entgegensetzen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß doch viel eher - falls der Erblasser keine letztwilligen Anordnungen getroffen hat - die Wünsche des überlebenden Ehegatten dann zu berücksichtigen sind, wenn nicht augenfällige objektive Tatbestände dagegen sprechen.

ad.7.) Der Hinweis auf den Landesbrauch ist sicherlich gut gemeint; hier müßte man aber wissen, ob sich wirklich eine entsprechende, jederzeit objektiv erfaßbare Gebarung herausgebildet hat, die nach Möglichkeit für Jedermann einsichtbar, schriftlich aufliegend greifbar sein müßte, da man sonst wieder über Brauch oder Nicht-Brauch streiten könnte.

- 3 -

Abschließend sei gesagt, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag der Auffassung Ausdruck geben darf, mit dieser Begutachtung einige brauchbare Argumente, welche zu einer Verbesserung des in Rede stehenden Gesetzes beitragen könnte, ins Treffen geführt zu haben.

Wien, am 4. November 1983

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident